



## STADT WAHLSTEDT

### Anlage 1

zu Ziffer 16 der „Ergänzenden Bestimmungen“ für die Fernwärmeversorgung der Stadt Wahlstedt

#### 1. Zusammensetzung der Wärmepreise

Die Wärmepreise setzen sich zusammen aus dem **verbrauchsabhängigen Entgelt** und dem **verbrauchsunabhängigen Entgelt**.

#### 2. Das verbrauchsabhängige Entgelt

Das verbrauchsabhängige Entgelt für die Fernwärme bemisst sich nach den Werten der Verbrauchserfassung (Messung) und dem Arbeitspreis (AP).

#### 3. Das verbrauchsunabhängige Entgelt

- 3.1 Das verbrauchsunabhängige Entgelt (Grundpreis) ist unabhängig vom Wärmeverbrauch innerhalb eines Abrechnungsjahres zu zahlen. **Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Anschluss- und Versorgungsvertrages.**
- 3.2 Beginnt oder endet die vertragliche Wärmebereitstellung innerhalb eines Abrechnungsjahres, so ist der Grundpreis zeitanteilig zu zahlen.

#### 4. Bemessung des Grundpreises

- 4.1. Das Grundpreisentgelt wird nach dem Anschlusswert der Verbrauchseinrichtungen berechnet. Der Grundpreis besteht aus dem Sockelbetrag der jeweiligen Leistungsstufe sowie einem ggf. fälligen Preis für die Mehrleistung.

#### 4.2. Basiswerte des Grundpreises

Die Basiswerte des Grundpreises der Fernwärmenutzung nach Ziffer 4.1 betragen:

Grundpreis Stufe	Standard-HAL*		Der GP <sub>0</sub> setzt sich zusammen aus	
	von (Minimum)	bis (Maximum)	Sockelbetrag** €/Monat	Mehrleistung*** €/kW/Monat
1	0 -	15 kW	31,06	
2	16 -	50 kW	31,06	4,97
3	51 -	100 kW	204,96	4,04
4	101 -	150 kW	408,36	3,88
5	151 -	200 kW	602,45	3,73
6	201 -	250 kW	790,32	3,57
7	251 -	300 kW	968,88	3,42
8	>300 kW		1.141,23	3,26

\* HAL = Hausanschlussleitung

\*\* Der Sockelbetrag ist für die maximale Leistung der vorangegangenen Grundpreis-Stufe

\*\*\* Je Leistung in kW zwischen Minimum und Maximum der entsprechenden Grundpreisstufe

Beispiel: Basiswerte für den Grundpreis (GP<sub>0</sub>) bei einem Anschlusswert von 60 kW

Sockelbetrag für 50 kW	=	204,96 €/Monat
Mehrleistung	=	(60 kW - 50 kW) x 4,04 €/kW/Monat
Mehrleistung	=	10 kW x 4,04 €/kW/Monat
Mehrleistung	=	40,40 €/Monat

Daraus ergeben sich für den GP<sub>0</sub>:

GP <sub>0</sub>	=	Sockelbetrag + Mehrleistung
GP <sub>0</sub>	=	204,96 €/Monat + 40,40 €/Monat
GP <sub>0</sub>	=	245,36 €/Monat

**5. Preisänderungsklauseln**

5.1 Das verbrauchsabhängige Entgelt (Arbeitspreis) unterliegt folgender Preisänderungsklausel und ändert sich jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. wie folgt:

$$AP_1 = AP_0 + 0,5^a \times f1 \times (NCG_1 - NCG_0) + 0,5^b \times f2 \times (EGIX_1 - EGIX_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

AP<sub>1</sub> = aktueller Arbeitspreis in **€/MWh**.

AP<sub>0</sub> = Basis-Arbeitspreis: **78,92 €/MWh**.

0,5<sup>a</sup> = **50%** der Preisänderung entsprechen der Kostenentwicklung zur Wärmeerzeugung und Wärmebereitstellung.

f1 = Faktor: **1,25**. Dieser Faktor berücksichtigt den Einfluss des NCG in der Kostenentwicklung von HanseWerk Natur.

NCG<sub>1</sub>= **Folgewert:** Erdgaspreis der pegas ([www.powernext.com](http://www.powernext.com)) | PEGAS Markets | Futures Market Data | Front Month | Monthly European Gas Index, average of the Daily European Gas Index | EGIX €/MWh | Auswahl: NCG; grafische Darstellung | Wert in €/MWh jeweils am letzten Handelstag

für den Folgemonat.

NCG<sub>0</sub>= Basispreis NCG: **26,47 €/MWh** (Mittelwert: Juni bis August 2013)

0,5<sup>b</sup> = **50%** der Preisänderung entsprechen den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt.

f2 = Faktor: **1,65**. Dieser Faktor berücksichtigt den Einfluss des EGIX als Vergleichspreis auf dem Wärmemarkt.

EGIX<sub>1</sub>= **Folgewert:** Erdgaspreis der pegas ([www.powernext.com](http://www.powernext.com)) | DOWNLOAD | PEGAS Technical Information | Market Data | PEGAS – EGIX Reference

Price (PDF), EGIX Germany in €/MWh. .

EGIX<sub>0</sub>= Basispreis EGIX: **26,46 €/MWh** (Mittelwert: Juni bis August 2013)

5.2 Der jeweilige Grundpreis gemäß Ziffer 4 unterliegt folgender Preisänderungsklausel und ändert sich jeweils zum 1.1. eines Jahres wie folgt:

$$GP_1 = GP_0 \times \left( 0,3^a + 0,3^b \times \frac{I_1}{93,84} + 0,4 \times \frac{L_1}{77,90} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

GP<sub>1</sub> = jeweils aktueller Grundpreis in **€/Monat**.

GP<sub>0</sub> = Ausgangsgrundpreis: gemäß Ziffer 4.2 in **€/Monat**.

0,3<sup>a</sup> = **30%** des Preises sind unveränderlich.

0,3<sup>b</sup> = Die Preisentwicklung des I<sub>1</sub> fließt zu **30%** in den GP<sub>1</sub> ein.

I<sub>1</sub> = **Folgewert:** Index für die Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2; Lfd. Nr. 3.

I<sub>0</sub> = Basiswert: **93,84** Index (Zeitreihe: 2015 = 100)

0,4 = Die Preisentwicklung des Index L<sub>1</sub> fließt zu **40%** in den GP<sub>1</sub> ein.

L<sub>1</sub> = **Folgewert:** Index der tariflichen Stundenverdienste, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in den Langen Reihen der Tarifverdienste und Arbeitszeiten in Deutschland, Quartalswerte des Wirtschaftszweiges Energie- und Wasserversorgung (WZ 2008 D-E oh. 37 u. 38/39).

L<sub>0</sub> = Basiswert: **77,90** Index (Zeitreihe: 2015 = 100)

5.3 Die Wärmepreise werden kaufmännisch auf 2 Dezimalstellen auf- bzw. abgerundet.

5.4 Die Folgewerte des Preises für NCG und EGIX, sowie die Lohn- und Investitionsgüterindizes werden gemäß 5.4.1 bis 5.4.3 ermittelt.

5.4.1 Die Folgewerte für NCG1 werden zur Preisanpassung wie folgt ermittelt:

Es gilt das arithmetische Mittel:

zum 01.01.: von September bis November des letzten Jahres.

zum 01.04.: von Dezember des letzten bis Februar des laufenden Jahres.

zum 01.07.: von März bis Mai des laufenden Jahres.

zum 01.10.: von Juni bis August des laufenden Jahres.

Der Folgewert wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

5.4.2 Die Folgewerte EGIX1 werden zur Preisanpassung wie folgt ermittelt:

Es gilt das arithmetische Mittel:

zum 01.01.: von September bis November des letzten Jahres.

zum 01.04.: von Dezember des letzten bis Februar des laufenden Jahres.

zum 01.07.: von März bis Mai des laufenden Jahres.

zum 01.10.: von Juni bis August des laufenden Jahres.

Der Folgewert wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

5.4.3 Die Folgewerte für I1 und L1 werden zur Preisanpassung wie folgt ermittelt:

zum 01.01.: es gilt der Durchschnitt von Oktober des vorletzten bis September des letzten Jahres.

Der Folgewert wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

5.5 Werden vom Statistischen Bundesamt bzw. von der European Energy Exchange AG (EEX) – Energiebörse Leipzig die Preise und Indizes nicht mehr oder in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so wird das Wärmeversorgungsunternehmen eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der in 5.1 bis 5.2 ausgeführten Preisbestimmungen möglichst gleichkommenden Regelung als Anpassung finden.

## **6. Preisänderungen bei besonderen Verhältnissen**

- 6.1 Wird nach Inkrafttreten dieses Preisblattes die Fernwärmeversorgung mit zusätzlichen öffentlich - rechtlichen Abgaben oder aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen belastet, so erhöhen sich die Fernwärmepreise entsprechend. Vermindern sich die zusätzlichen Belastungen wieder, so ermäßigen sich die Fernwärmepreise entsprechend. Ausgenommen sind Gebühren und Beiträge, denen eine entsprechende spezielle oder generelle Gegenleistung für die Abgabepflichtigen gegenübersteht, sowie die direkten Ertrag- und Besitzsteuern (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftssteuer u.a.).
- 6.2 Sofern die Änderung von Abgaben i.S. der Ziffer 7.1. bereits über die Preisänderungsklauseln auf die Fernwärmepreise abgewälzt wird, tritt insoweit aufgrund der Ziffer 7.1. keine Preisänderung ein.
- 6.3 Die Stadt ist berechtigt, den Inhalt der Preisänderungsklauseln zu ändern, insbesondere bei Verwendung eines anderen (bzw. weiteren) Brennstoffes zur Erzeugung der Fernwärme.
- 6.4 Macht die Stadt von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so können sie die geänderten Preise vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe der Preisänderung an berechnen. Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsjahre werden nicht erhoben.

## 7. Nebenkosten

Nebenkosten werden nach Maßgabe der der Stadt entstehenden Kosten festgelegt. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens gelten folgende Werte:

7.1. Inbetriebsetzungskosten gemäß § 13 AVB Fernwärme V;	35,80 €
Einstellung der Versorgung	35,80 €
7.2. Mahnkosten für die erste und jede weitere Mahnung; nach Inkasso	3,00 €
7.3. Wiederinbetriebsetzungskosten gemäß AVB Fernwärme V;	35,80 €
Wiederaufnahme der Versorgung	35,80 €
7.4. Zwischenabrechnung	5,00 €
7.5 Heizwasserfehlmengen	

Das Entgelt (EF in €) für die Heizwasserfehlmengen (FM in m<sup>3</sup>) wird mittels des Fehlmengenpreises (FP in €/m<sup>3</sup>) nach folgender Formel aus dem jeweils geltenden Arbeitspreis (AP in €/MWh) errechnet:

$$EF = FM \times FP = FM \times 0,2 \times AP$$

- 7.6 Bauwärme  
Der Preis für Bauwärme (BW) beträgt pro MWh:

$$BW = (AP_0 + 0,5^a \times f1 \times (NCG_1 - NCG_0) + 0,5^b \times f2 \times (EGIX_1 - EGIX_0)) \times 1,30$$

## 8. Umsatzsteuer

Bei allen vorgenannten Preisen und Nebenkosten handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe.

9. Bei Vertragsbeginn gelten die Folgewerte der letzten Preisanpassung.

Wahlstedt, 12.03.2019

Gez. Matthias-Christian Bonse  
Bürgermeister